

Nr. 1160.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Leo P e u k e r t - Berlin,

Dr. Franz D ü l b e r g - Berlin,

Professor Dr. D e s s o i r - Berlin,

Walter H e e r d e - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Ton-und
Lichtbildreklame A.G. (Tolirag) in Berlin gegen das Verbot
des Bildstreifens :

„ Reklame für Kohane“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer:
Rechtsanwalt Dr. D a n i e l.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
7. November 1930- Nr. 27312 - wird aufgehoben
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im
Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugend-
lichen nicht vorgeführt werden.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Be-
führer zur Last.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen zeigt nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurtel einen älteren Herrn, der mit einem jungen Mädchen, das er vom Omnibus steigen sieht, anbandelt. Da ihm das nötige Geld hierzu fehlt, betritt er ein Leihhaus für das der Bildstreifen Reklame macht und verlässt es mit einem Bündel Geldscheine. Alsdann sieht man ihn mit dem Mädchen in einer Konditorei sitzen.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen aus dem Verbotgrund der entsittlichenden Wirkung die Zulassung versagt, weil er dem Beschauer die Kenntnis des Leihhauses als einer Einrichtung vermittele, um sich Geld für unmoralische Genüsse zu verschaffen. Das Reklamehafte des Bildstreifens trete so stark in den Hintergrund, dass die dargestellte Handlung auch auf Erwachsene eine entsittlichende Wirkung auszuüben geeignet sei.

III. Die Oberprüfstelle hat sich dieser Auffassung, soweit darauf ein Verbot des Bildstreifens für Erwachsene gegründet wird, nicht angeschlossen. Die Prüfstelle erkennt selbst an, dass die Darstellung des Bildstreifens nicht indezent ist. Es ist auch nicht zutreffend, dass in dem Beschauer der Eindruck erweckt werde, als würden hier Sachen im Leihhaus „einzig und allein“ deshalb versetzt, um sich Geld für unmoralische Genüsse zu verschaffen. Es bleibt vielmehr durchaus offen, woher in dem Bildstreifen dargestellte Herr den Rest des Betrages, den er erlöst hat und von dem er in der Konditorei nur einen kleinen Teil verbraucht hat, verwendet. Endlich darf bei der der Prüfstelle obliegenden Wirkungsprüfung der Charakter des Bildstreifens als Reklamefilm nicht unbewertet bleiben, der vorliegend, wo erkennbar für ein Leihhaus geworben wird,

wird, ausreichend zur Geltung kommt.

Das Verbot des Bildstreifens für Erwachsene war daher aufzuheben.

IV. Dagegen ist die Vorentscheidung insoweit aufrecht erhalten worden, als die Prüfstelle den Bildstreifen von der Vorführung vor Jugendlichen ausgeschlossen hat, denen das Moment des Reklamefilms und die oben ausgeführten Tat- umstände nicht ebenso deutlich werden wie Erwachsenen. Für Jugendliche ist nach Ansicht der Oberprüfstelle von der Darstellung des Bildstreifens eine Gefährdung ihrer sitt- lichen Entwicklung zu befürchten.

V. Bei Anwendung der §§ 1 Abs.2, Satz 2,3 Abs.2,8,11,12, 13,16 des Lichtspielgesetzes und § 5 der Gebührenordnung dazu war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

